

24. JAN. 2018

## Bekanntgabe

### über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Eitorf für die Haushaltsjahre 2018 und 2019

---

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Eitorf für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 ist fertiggestellt. Er liegt in der Zeit

**vom 24.01.2018 bis zum 09.03.2018**

mit seinen Anlagen während der Dienststunden in Zimmer 111 des Rathauses wie folgt zur Einsichtnahme öffentlich aus (§§ 80 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen):

Montags bis Mittwochs	8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
Donnerstags	8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
Freitags	8.00 - 12.00 Uhr

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Die Einwendungsfrist endet am 07.02.2018

Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei der Gemeinde Eitorf, Rathaus, Markt 1, Zimmer 111, 53783 Eitorf, zu erheben. Über die Einwendungen entscheidet der Rat in öffentlicher Sitzung.

Eitorf, den 23.01.2018

Der Bürgermeister



Entwurf  
**Haushaltssatzung**  
**der Gemeinde Eitorf**  
**für die Haushaltsjahre 2018 und 2019**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2016 (GV.NRW S. 966), hat der Rat der Gemeinde Eitorf mit Beschluss vom xx.xx.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2018 und 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	<u>2018</u>	<u>2019</u>
im Ergebnisplan mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	40.471.727,00 €	41.694.058,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	43.358.734,00 €	44.220.481,00 €
im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	36.684.338,00 €	37.849.443,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	38.598.274,00 €	38.353.352,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.981.427,00 €	8.879.175,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	11.078.257,00 €	10.752.341,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.096.830,00 €	1.873.166,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.124.816,00 €	1.027.740,00 €
festgesetzt.		

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

	<u>2018</u>	<u>2019</u>
	4.096.830,00 €	1.873.166,00 €
festgesetzt.		

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird für

	<u>2018</u>	<u>2019</u>
auf	9.813.241,00 €	7.649.478,00 €
festgesetzt.		

§ 4

Die Verringerung der Allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird

	<u>2018</u>	<u>2019</u>
auf festgesetzt	2.887.007,00 €	2.526.423,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird

	<u>2018</u>	<u>2019</u>
auf festgesetzt.	15.000.000,00 €	15.000.000,00 €

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wie folgt festgesetzt:

	<u>2018</u>	<u>2019</u>
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	334 v.H.	344 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	564 v.H.	574 v. H.
2. Gewerbesteuer	492 v.H.	502 v. H.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahr 2022 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Im Rahmen von Stellenwiederbesetzungen können vorübergehend Stellen von Beamten mit vergleichbaren oder niedriger einzustufenden Beschäftigten und Stellen von Beschäftigten mit vergleichbaren oder niedriger einzustufenden Beamten besetzt werden. Im folgenden Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.

Eitorf, den 19.01.2018

Aufgestellt:

gez. Strack

\_\_\_\_\_  
Gemeindekämmerer

Festgestellt:

gez. Storch

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister